2.2.6 Das Rangverhältnis zwischen dem Wirtschaftsvertrags- und dem Landesrecht

Das Rangverhältnis zwischen dem Wirtschaftsvertrags- und dem Landesrecht ist ein Gegenstand sowohl von StGH XIII./1947-1954 als auch von StGH 1981/18 gewesen. Aufschlussreich ist diese Praxis vor allem deshalb, weil sie trotz der nach wie vor bestehenden Unmöglichkeit, das Wirtschaftsvertragsrecht auf seine *materielle* Verfassungsmässigkeit zu überprüfen[1514], Feststellungen über die Rangbestimmung in jenen Fällen trifft, in denen es um die Überprüfbarkeit auf seine *formelle* Verfassungsmässigkeit geht – also vor allem dann, wenn die Art und Weise der Kundmachung einer in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltenden Schweizerischen Rechtsvorschrift in Frage steht[1515].

In diesen Fällen obliegt die Rangbestimmung den Anderen Gerichten: Nachdem Art. 28 Abs. 2 StGHG zwischen der (Vorlage-)Behandlung von formellen Gesetzen und Verordnungen „ganz klar unterscheidet"[1516], haben die Anderen Gerichte die Praxis des Staatsgerichtshofes in StGH 1981/18 zu berücksichtigen „und diese Vorschriften" (d.h. die in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltenden Schweizerischen Rechtsvorschriften) „nach seiner eigenen", d.h. nach der liechtensteinischen Verfassungsordnung „einzustufen"[1517]. Wird dem Staatsgerichtshof die Frage der Verfassungsmässigkeit einer solchen Rechtsvorschrift auf der Rechtsquellenstufe eines formellen Gesetzes vorgelegt, *ohne* dass dessen Verfassungswidrigkeit im Anlassfall behauptet worden ist, wird der Antrag von diesem als unzulässig abgewiesen[1518].

Diese Obliegenheit der Anderen Gerichte besteht unter anderem deshalb, weil Regierung und Landtag die Anregung des Staatsgerichtshofes in StGH 1981/18 ausser Acht gelassen haben, eine „spezielle Kundmachungsnorm" zu schaffen, die „Klarstellung bringen (sollte), welcher Rechtscharakter der übernommenen Norm nach liechtensteinischem Recht zukommt"[1519]. Art. 18 Abs. 2 erster Satz KmG ist *keine* solche ‚spezielle Kundmachungsnorm', auf deren Grundlage über die Rechtsquellestufe einer Rechtsvorschrift des Völkervertrags- im Landesrecht zu befinden ist. Dementsprechend ist

---

1514 Siehe hierzu das 25. Kapitel Pkt. 3.2.2.

1515 Siehe hierzu das 24. Kapitel.

1516 StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 41.

1517 StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 41.

1518 StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 41.

1519 StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 43.